



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 20. März 2019

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)	307
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung des Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom September 2008 - Moorschutzrichtlinie	309
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“	314
Mitgliederverzeichnis des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	315
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	316
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“	317
Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes Spree-Neiße	318
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg	319
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 - Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter der Landtagswahlkreise Nr. 1 bis 44	320
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Grundwasserentnahme zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen bei Stechow-Ferchesar“	325
Genehmigungen für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin	325

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	326
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg	327
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Bestätigung der Jahresrechnung 2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	329
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	329
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	330

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
an kommunale Aufgabenträger
der Siedlungswasserwirtschaft
zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen
(Richtlinie Strukturanpassung)**

Vom 20. Februar 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmungen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf Grund der

- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) (im Folgenden „DAWI-De-minimis-Verordnung“),
- Verordnung (EU) 2018/1923 der Kommission vom 7. Dezember 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2)

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (im Folgenden „kommunale Aufgabenträger“).

Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in der Organisationsstruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge zu unterstützen. Die Zuwendungen stellen mittelbare Investitionsförderungen dar, indem sie dazu beitragen, die Nachhaltigkeit des übrigen Investitionsgeschehens aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu verbessern.

Mit den Zuwendungen sollen Anreize zur Behebung struktureller Schwächen gegeben werden, um hierdurch die Voraussetzungen für eine dauerhaft ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) zu sichern. In

ihrer Ausrichtung auf die Herbeiführung nachhaltiger Strukturen unterstützt die Förderung die Umsetzung des Leitbildes „Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“.

Unter nachhaltigen Strukturen wird verstanden, dass die jeweilige Organisation in einer Weise handlungsfähig ist, neben der ordnungsgemäßen und effizienten Erledigung ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zugleich auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen, die sich auf die Aufnahme oder Ausweitung interkommunaler Kooperationen richten, nämlich:

2.1.1 die Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe sowie die Untersuchung von Möglichkeiten und Alternativen zur Anpassung der Aufgabenerledigung an die Auswirkungen des demografischen, klimatischen und gesellschaftlichen Wandels auf die Siedlungswasserwirtschaft.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Organisationsuntersuchungen,
- Szenariobetrachtungen,
- Variantenvergleiche.

2.1.2 die Vorbereitung von Kooperationen oder Zusammenschlüssen.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Machbarkeitsstudien,
- Bestandserfassungen,
- Kooperations- oder Fusionsgutachten,
- Beratung, Mediations- oder Moderationsverfahren kommunalpolitischer Gremien.

2.1.3 die Umsetzung konkreter Kooperationen oder Zusammenschlüsse der Aufgabenträger.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- die Ausarbeitung von Verträgen und Satzungen,
- Angleichung der bestehenden IT-Systeme,
- Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Bildung oder Fusionen von Zweckverbänden oder bei Gründung eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens.

Die Kooperationen können sich sowohl auf den kaufmännischen als auch den technischen Bereich erstrecken.

- 2.2 Nichtinvestive Maßnahmen, die auf zukünftige Investitionen bei der technischen Realisierung kooperations- beziehungsweise zusammenschlussbedingter Anpassungsmaßnahmen gerichtet sind.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) für Anpassungs-, Rehabilitierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der technischen Infrastruktur,
- Erstellung gemeinsamer IT-Fachplanungen, Schutzkonzepte oder dergleichen.

3 Zuwendungsempfangende und Zuwendungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft entsprechend Nummer 1.1 Absatz 1 der Richtlinie. Dies sind Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung darf erst dann gewährt werden, wenn von der oder dem Antragstellenden eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegt, in der alle anderen ihr oder ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angegeben sind.
- 4.2 Eine Zuwendung für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 setzt voraus, dass die hierfür erforderlichen Beschlüsse der jeweiligen Beschlusskörperschaft der betroffenen Aufgabenträger vorliegen.
- 4.3 Soweit Kooperationen oder Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, setzt eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 voraus, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde den betroffenen Aufgabenträgern die Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Rechtsakte (zum Beispiel Vereinbarungen, Satzungen) schriftlich bescheinigt hat.
- 4.4 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 setzt voraus, dass eine Kooperations- beziehungsweise Fusionsvereinbarung verbindlich zustande gekommen ist und dass die konkreten Maßnahmen unmittelbar deren weiterer Umsetzung auf technischer Ebene dienen.
- 4.5 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann längstens im Zeitraum von fünf Jahren seit Zustandekommen der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses beantragt werden. Maßgebend ist das Kalenderjahr des Inkrafttretens der jeweiligen Vereinbarung.

- 4.6 Für Planungsleistungen zur Infrastrukturanpassung gemäß Nummer 2.2 wird vorausgesetzt, dass ein Vergleich aller technisch sinnvollen Alternativen geführt wurde und der weiteren Planung die optimale Variante zugrunde liegt. Die optimale Variante ist mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung nachzuweisen (KVR-Leitlinie¹).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig für das jeweilige Vorhaben in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Der Höchstbetrag von Zuwendungen beträgt insgesamt 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Zuwendungsfähig sind die zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie anfallenden projektbezogenen Kosten.

Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 2 500 Euro.

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen erfolgt unter Beachtung der DAWI-De-minimis-Verordnung. Danach dürfen sämtliche im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 500 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen nicht überschreiten.

Die Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse² erfolgt in diesem Fall über den Zuwendungsbescheid.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Rechts- und Steuerberatungen zum laufenden Betrieb sowie Rechtsbeistandskosten in Fragen, die nicht auf das beabsichtigte Kooperations- oder Zusammenschlussvorhaben abzielen,
- Finanzierungskosten,
- die im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Gebührengbiets im Rahmen eines Zusammenschlusses stehenden Kosten,
- Reise-, Bewirtungs- und sonstige Kosten der allgemeinen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Durchführung förderfähiger Maßnahmen anfallen.

- 5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in

¹ Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR-Leitlinien); Herausgeber: DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef (2012)

² DAWI-De-minimis-Verordnung, Erwägungsgrund 6

den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest) zu § 44 LHO und - sowie zutreffend - die einschlägigen Festlegungen des § 55 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 können auch einer oder einem einzelnen Antragstellenden ohne weitere Kooperationspartnerinnen und -partner gewährt werden.

6.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 kann die Zuwendung für jede Vertragsgemeinschaft unabhängig von der Reichweite der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses nur einmal bewilligt werden. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung wird die Zuwendung dem aufnehmenden Aufgabenträger gewährt. Im Fall von Kooperationsvereinbarungen von mehr als zwei Parteien haben alle Parteien in einer gleichlautenden Erklärung zu bestimmen, wer für die Vertragsgemeinschaft die Zuwendung empfängt.

6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden, beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen, zu prüfen.

6.4 Die Kumulierungsvorschriften des Artikels 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen. Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem eine vollständige und beurteilungsfähige Unterlage vorliegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Vorschusszahlung. Die Anforderung der Zuwendung darf nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat die oder der Zuwendungsempfangende eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2019 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung
des Moorschutzprogramms „ProMoor“
vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz
sowie der Umsetzung des Landespolitischen
Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und
zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
vom September 2008 - Moorschutzrichtlinie**

Vom 11. Februar 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für re-

gionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-OP) für den Zeitraum 2014 bis 2020 und der für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) projektbezogene Zuwendungen für Maßnahmen, die dazu beitragen die Ziele des Programms zum Schutz und zur Nutzung der Moore „ProMoor“ sowie des Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vom September 2008 zu erreichen.

Die nach Nummer 2.2 dieser Richtlinie für experimentelle Entwicklung gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar, die nach Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.7.2017, S. 1) (im Folgenden AGVO) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen im Land Brandenburg zur Minderung von Treibhausgasemissionen aus organischen Böden. Ziel dessen ist es auch, die Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore und der damit vergesellschafteten organischen Böden durch eine Anpassung der Bodennutzung und durch kulturbautechnische Maßnahmen, zum Beispiel Nasskulturen, zu erreichen.

- 2.1 Erhalt und Wiederherstellung von naturnahen Mooren im Land Brandenburg außerhalb der LEADER-Gebietskulisse des EPLR 2014 - 2020 durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen.¹

¹ Diese Maßnahmen dienen dem Erhalt des Naturerbes. Die Tätigkeiten werden auf nicht kommerzielle Art und Weise durchgeführt und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur (siehe Ziffer 2.6 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABl. C 262 vom 19.7.2016]).

Gefördert werden:

- Umsetzung eines an den Moorschutz angepassten Wassermanagements, unter anderem durch die Verlegung von Grundwassermessrohren, die Errichtung von Stauanlagen, Sohlschwellen, Grabenverfüllung und anderes,
- Errichtung oder Rekonstruktion wasserbaulicher Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Moorerhalt stehen,
- biotopeinrichtende Maßnahmen, zum Beispiel Entnahme von Gehölzen/Biomasse, Flachabtorfung,
- die fachliche Begleitung der Vorhaben im Hinblick auf die Auswirkung der Maßnahmen auf den Naturhaushalt,
- Flächenerwerb, der zur Durchführung einer beantragten förderfähigen Maßnahme zwingend erforderlich ist.

- 2.2 Minderung des Bodendrucks durch den Einsatz geeigneter Technik und deren Erprobung und Validierung im Hinblick auf die Klima- und Bodenschutzwirkung sowie Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Demonstrationsvorhaben im Land Brandenburg.

Gefördert werden:

- der Umbau beziehungsweise die Umrüstung bestehender Technik,
- die Anschaffung gebrauchter oder neuer Technik,
- technische Anpassung und Erprobung von Technik und Verfahren bis zur Anwendungsreife,
- Etablierung einer Nasskultur, zum Beispiel Rohrkolben- oder Schilfanbau,
- investive Maßnahmen zum Wassermanagement wie zum Beispiel Um- oder Neubau von Stauanlagen, Grabenverfüllung, Stützwällen etc., die mit dem Fördergegenstand im Zusammenhang stehen.

Die Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie müssen durch eine vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannte Forschungseinrichtung² wissenschaftlich begleitet werden. Im Rahmen der Antragstellung ist der entsprechende Kooperationsvertrag zwischen Antragsteller oder Antragstellerin und Forschungseinrichtung vorzulegen (siehe Nummer 4.2 der Richtlinie). Die wissenschaftliche Begleitung umfasst die Bewertung und Analyse eines Vorhabens hinsichtlich der Auswirkung der Maßnahmen auf den Naturhaushalt mit dem Ziel, durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung auch zukünftig erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben im Hinblick auf die Minderung

² Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Einrichtungen wie zum Beispiel Hochschulen oder Forschungsinstitute, unabhängig von ihrer Finanzierungsform, deren Hauptaufgaben in Tätigkeiten der genannten Forschungs- und Entwicklungsstufen bestehen und die daraus resultierende Forschungsergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten.

von Treibhausgasemissionen aus organischen Böden hat. Für die wissenschaftliche Begleitung entstehen der Antragstellerin oder dem Antragsteller keine Kosten.

3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts, unter anderem Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Ausgenommen von der Förderung nach Nummer 2.2 der Richtlinie sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO, insbesondere:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen:

- die im Land Brandenburg durchgeführt werden,
- die auf organischen Böden (organische Substanz mindestens 15 Prozent, zum Beispiel Moor, Moorgley, Anmoor) stattfinden. Zur Orientierung dient die Moorbodenkarte des Landes Brandenburg (Stand 2013),
- durch die ein Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität auf der geförderten Fläche erreicht wird.

4.2 Die Förderung für Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie erfolgt darüber hinaus unter der Voraussetzung, dass:

- sie spätestens am 30. Juni 2022 abgeschlossen werden.

4.3 Die Förderung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie erfolgt darüber hinaus unter der Voraussetzung, dass:

- diese auf Flächen mit einem maximalen Treibhausgaspotenzial von 20 t CO₂-Äquivalenten/ha/a durchgeführt werden (vgl. Kategorien 2 bis 12 gemäß Anlage 1*) beziehungsweise dass die Vorhaben im Ergebnis zur Entstehung von Flächen dieser Kategorien beitragen,
- der Kontaktflächendruck jedes einzelnen Rades oder Kette 0,612 kg/cm² nicht übersteigt (siehe Anlage 2*),
- der Projektdurchführungszeitraum mindestens 36 Monate beträgt,

- die Technikanwendung gemäß Anlage 3* innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes (maximal bis zum 30. Juni 2023) dokumentiert wird und
- der/die Zuwendungsempfangende für die Maßnahme eine wissenschaftliche Begleitung innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes (maximal bis zum 30. Juni 2023) in Anspruch nimmt. Hierzu muss ein Kooperationsvertrag mit einer vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft benannten wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss mindestens eine schriftliche Erklärung des Antragstellers oder der Antragstellerin über den beabsichtigten Abschluss des Kooperationsvertrages vorliegen. Vor Entscheidung des Antrags ist der Bewilligungsbehörde der unterzeichnete Kooperationsvertrag vorzulegen. Der Mustervertrag gemäß Anlage 4* ist zu verwenden.

4.4 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) noch nicht begonnen worden ist.

Ausnahmen sind zulässig, soweit dringende Gründe für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gilt:

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Angabe der Gründe bei der ILB zu beantragen und durch sie zu genehmigen. Beginn einer Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gilt:

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen worden ist. Die Eingangsbestätigung gilt als Einwilligung in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Mit der Eingangsbestätigung ist aber noch keine Bewilligung einer Zuwendung verbunden. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

4.5 Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, dass die erforderlichen öffentlichen Genehmigungen (zum Beispiel wasserrechtliche Genehmigungen/Erlaubnisse, Baugenehmigungen) mindestens beantragt wurden. Voraussetzung für die erste Mittelauszahlung ist die Vorlage der entsprechenden Genehmigungen.

* <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.427149.de> → Weitere Informationen

* <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.427149.de> → Weitere Informationen

Des Weiteren sind alle zum Errichten und Betreiben von Anlagen oder zur Flächennutzung notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge) vorzulegen.

Im Übrigen muss der Förderantrag mindestens die Angaben des Artikels 6 Absatz 2 AGVO enthalten.

4.6 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben und/oder behördlich angeordnet wurden,
- Maßnahmen, die wiederkehrende Dienstleistungen enthalten,
- Finanzierungsausgaben sowie rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratungen sowie Personalausgaben des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Weiterhin sind gemäß Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Schuldzinsen.

Ferner sind Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermarktung (Verkauf) von Tabak-Erzeugnissen nicht zuwendungsfähig.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Förderung:

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie:

- 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie:

Der Grundfördersatz für experimentelle Entwicklung in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben kann um einen KMU-Bonus in Höhe von

- 20 Prozent für Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen beziehungsweise
- 10 Prozent für mittlere Unternehmen

erhöht werden.

Die benannten Fördersätze können um einen weiteren Bonus in Höhe von 15 Prozent erhöht werden, wenn eine

der in Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b AGVO genannten Voraussetzungen³ erfüllt ist.

Dieser Höchstfördersatz von dann

- 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen,
- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei mittleren Unternehmen beziehungsweise
- 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen,

darf nicht überschritten werden.

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.⁴

Sofern der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin über keine beziehungsweise nicht ausreichende Eigenmittel verfügt, kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Zahlungen von öffentlich-rechtlichen oder privaten Stiftungen erbracht werden. Dabei darf es sich weder um staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV noch um Mittel der Europäischen Union handeln.

5.5 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehenden notwendigen und angemessenen Ausgaben:

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie:

- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (beispielsweise projektbezogene Fremdleistungen, Planung/Studien, Evaluierung/Monitoring, Kosten für die Beratungsleistungen externer Berater, Informa-

³ Der Bonus kann gewährt werden, wenn

- das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, beinhaltet oder das Vorhaben in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt wird, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, beinhaltet, oder
- die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung finden.

⁴ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- tions- und Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Akzeptanzbildung/Mediation),
- Ausgaben für die Umsetzung von wasserbaulichen und biodiversitätsfördernden Maßnahmen,
 - Materialausgaben und Ausgaben für den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungen zur Messung des Wasserstandes, soweit und solange sie für die Maßnahme genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer der Maßnahme als zuwendungsfähig,
 - Flächenerwerb, der zur Durchführung einer beantragten förderfähigen Maßnahme zwingend erforderlich ist, bis zu einem Anteil des förderfähigen Gesamtinvestitionsvolumens der Maßnahme von 10 Prozent beziehungsweise bei Brachland von 15 Prozent. Die Flächen dürfen nicht wirtschaftlich genutzt werden,
 - Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin diese nicht nach nationalen Vorschriften rückerstattet bekommt (nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie:

- Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anpassung und dem Umbau technischer Ausrüstungen sowie der Erprobung umgebauter beziehungsweise neuer Technik bis zur Anwendungsreife,
- Ausgaben für den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungen (beispielsweise Anschaffung und/oder Entwicklung innovativer Technik für die moorschutzgerechte Bewirtschaftung, wie zum Beispiel Umrüstung auf Breit-/Niederdruckreifen, angepasste Ballenpressen, Transporttechnik beziehungsweise die Anschaffung von Kettenfahrzeugen oder Fahrzeugen mit Delta-Laufwerken, Fahrmatten etc.), soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig,
- Ausgaben für die Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern, sofern der Erwerb vorhabenbedingt unmittelbar ist, dabei dürfen Erwerberinnen oder Erwerber und Veräußerinnen oder Veräußerer grundsätzlich nicht unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlich, rechtlich oder personell identisch, verflochten oder verbunden sein.
- Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern ist der Nachweis zu erbringen, dass diese neu nicht günstiger zu erwerben sind. Ferner ist bei gebrauchten Wirtschaftsgütern zu erklären, dass diese nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden beziehungsweise dass in diesem Fall die dafür festgelegte Zweckbindungsfrist abgelaufen ist.

- Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin diese nicht nach nationalen Vorschriften rückerstattet bekommt (nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist).

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweils beantragte Maßnahme erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

5.6 Bagatellgrenze

Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von unter 5 000 Euro werden nicht gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) gemäß § 44 LHO.

6.2 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Richtlinie sowie für wasserbauliche Maßnahmen in Nummer 2.2 der Richtlinie erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- wasserbaulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren,
- maschinentechnischen Ausrüstungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren
- beziehungsweise Flächen, deren Erwerb durch die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgte, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren
- nach Erhalt der letzten Auszahlung beseitigt, veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, insbesondere dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beziehungsweise aus anderen Förderprogrammen des Landes Brandenburg für den genannten Zuwendungszweck erfolgen kann.

6.5 Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie darf die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag

bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift gemäß Artikel 8 AGVO wird verwiesen.

- 6.6 Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam eingereicht werden.

Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie sollten bis zum 30. Juni 2019 gestellt werden. Spätestens sind die Anträge nach Nummer 2.2 der Richtlinie bis zum 30. Juni 2020 bei der ILB zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde bezieht zur Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der fachlichen Plausibilität der Anträge das Landesamt für Umwelt (LfU) ein.

7.3 Anforderungs- und Auszahlverfahren sowie der Verwendungsnachweis werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf dem Wege des Erstattungsprinzips.

Bei der Vorlage des Verwendungsnachweises für Maßnahmen nach Nummer 2.2 der Richtlinie sind folgende Fristen zu beachten:

Der zahlenmäßige Nachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein Zwischenbericht ist der ILB spätestens drei Monate nach dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum vorzulegen. Der abschließende Sachbericht ist der ILB unmittelbar nach Beendigung des Projektdurchführungszeitraumes, spätestens am 30. Juni 2023, vorzulegen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

7.4.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung, die Rücknahme oder einen gegebenenfalls erforderlichen (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die ANBest-EU.

Es gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 - 2020 und die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern oder Zuwendungsempfängerinnen im Einzelnen mitgeteilt werden.

7.4.2 Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionengesetzes (BbgSubvG) vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen sind der ILB unverzüglich mitzuteilen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 11. Februar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark - Havel“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 22. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckermark - Havel“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 31. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

TeANo GbR
WWF Deutschland, Stiftung bürgerlichen Rechts

Potsdam, den 22. Februar 2019

Im Auftrag
Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckermark - Havel“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Barnim
Landkreis Oberhavel
Landkreis Uckermark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Arenberg-Meppen GmbH
Arnim, Christel von
Arnim, Dietlof von
Arnim, Marie-Luise von
Arnim, Thomas von, Prof. Dr. med.
Athene Vermögensverwaltungs KG
Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.
Forst Jungfernheide GbR
Forst Klaushagen GbR
Francke GbR
Gürtler, Klaus
Hof Jakobshagen GbR
Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH
Michel, Anna
Michel, Franz-Christoph
Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael
Miteigentumsgemeinschaft Schintling-Horny, Christina-Maria und Lorenz von
Miteigentumsgemeinschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Almut und Stanislaus zu
Produktivgenossenschaft Christianshof e. G.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Constantin zu
Schintling-Horny, Christina-Maria von
Schintling-Horny, Lorenz von
Schultz, Gerit
Schwalm, Kerstin

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Boitzenburger Land
Gemeinde Friedrichswalde
Gemeinde Gerswalde
Gemeinde Großwoltersdorf
Gemeinde Löwenberger Land
Gemeinde Milmersdorf
Gemeinde Mittenwalde
Gemeinde Nordwestuckermark
Gemeinde Schönermark
Gemeinde Sonnenberg
Gemeinde Stechlin
Gemeinde Temmen-Ringenwalde
Stadt Fürstenberg
Stadt Gransee
Stadt Lychen
Stadt Rheinsberg
Stadt Templin
Stadt Zehdenick

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässer- und Deichverband Oderbruch dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 28. September 2018 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. März 2019

Im Auftrag
Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Barnim
Landkreis Märkisch-Oderland

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrarproduktion Oderbruch GmbH & CO. Agrarprodukte KG Neulewin
Eckardstein, Christian Freiherr von
Eckardstein, Moritz-Georg Freiherr von
Hamann, Christoph
König/ v. Ditfurth Betriebsgemeinschaft Bliesdorf KG
König, Nikolaus
Matthes, Reiner
Matthes, Susanne
Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irmgard
Miteigentumsgemeinschaft Kindermann, Michael und Thomas
Miteigentumsgemeinschaft Moczia, Hans-Dieter und Silke
Miteigentumsgemeinschaft Ditfurth, Bodo von, Hanna von, Hoimar von, Jörg von und König, Dietlinde
Miteigentumsgemeinschaft Eckardstein, Christian Freiherr von, Heike Freifrau von, Gescher, Catharina-Mauricia Freifrau von
Moczia, Hans-Dieter
Oldenburg, Christian Herzog von
Oppen, Carl-August von
Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von
TIBO Landwirtschaftsgesellschaft mbH
Wittich, Günther-Alexander von

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Alt Tucheband
Bad Freienwalde*
Bleyen-Genschmar
Bliesdorf
Briesen (Mark)*
Eberswalde*
Falkenberg (Mark)*
Falkenhagen (Mark)
Fichtenhöhe
Frankfurt (Oder)*
Golzow
Gusow-Platkow
Hohenfinow*
Höhenland*

Jacobsdorf*
Küstriner Vorland
Lebus
Letschin
Liepe*
Lietzen
Lindendorf
Märkische Höhe*
Müncheberg*
Neuhardenberg*
Neulewin
Neutrebbin
Niederfinow*
Oberbarnim*
Oderaue
Oderberg*
Podelzig
Prötzel*
Reichenow-Möglin
Reitwein
Seelow
Steinhöfel*
Treplin
Vierlinden
Wriezen
Zechin
Zeschdorf*

* gekennzeichnete Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 30. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Barnim
Landkreis Märkisch-Oderland
Landkreis Oder-Spree

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft „Höhe“ eG
Eberwein, Johanna Marlene
Eberwein, Malte
Eckardstein, Christian Freiherr von
Eckardstein, Moritz-Georg Freiherr von
Forstbetrieb Hirschfelde II GbR
Landfarm Altlandsberg GmbH
Laudien, Marc
Matthes GbR
Matthes, Nina
Matthes, Reiner
Matthes, Susanne
Meissner, Steffen
Miteigentumsgemeinschaft Eckardstein, Christian Freiherr von und Heike Freifrau von
Miteigentumsgemeinschaft Eckardstein, Christian Freiherr von, Heike Freifrau von und Gescher, Catharina-Mauricia Freifrau von
Miteigentumsgemeinschaft Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von und Rakow, Manfred Gerhard Erwin
Miteigentumsgemeinschaft Wolter, Bringfried und Wolter, Sylvia
MM-Agrar Betriebs GmbH
Moczia, Hans-Dieter
Oldenburg, Christian Herzog von
Oppen, Carl-August von
Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von
Schwerin, Mathias Graf von
Urban, Annette
VA Vogelsdorfer Agrargesellschaft mbH
Wolter, Bringfried
Wolter, Sylvia

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Ahrensfelde
Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
Gemeinde Garzau-Garzin
Gemeinde Grünheide (Mark)

Gemeinde Höhenland
Gemeinde Hoppegarten
Gemeinde Märkische Höhe
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Gemeinde Neuhardenberg
Gemeinde Oberbarnim
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Gemeinde Prötzel
Gemeinde Rehfelde
Gemeinde Reichenow-Möglin
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Gemeinde Steinhöfel
Gemeinde Waldsiedersdorf
Gemeinde Woltersdorf
Stadt Altlandsberg
Stadt Bernau
Stadt Buckow
Stadt Müncheberg
Stadt Strausberg
Stadt Werneuchen

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

Berliner Wasserbetriebe

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Nördlicher Spreewald“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 13. November 2018 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Münchehofe e. G.
Hereford Mutterkuh GmbH
Salm Boscor GmbH & Co. KG Erste Waldgesellschaft

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk
Gemeinde Bersteland
Gemeinde Burg (Spreewald)
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen
Gemeinde Drachhausen
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg
Gemeinde Märkische Heide
Gemeinde Münchehofe
Gemeinde Neu Zauche
Gemeinde Schlepzig
Gemeinde Schmogrow-Fehrow
Gemeinde Schönwald
Gemeinde Schwielochsee
Gemeinde Spreewaldheide
Gemeinde Straupitz
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
Gemeinde Tauche
Gemeinde Unterspreewald
Stadt Golßen
Stadt Lieberose
Stadt Lübben
Stadt Lübbenau
Stadt Märkisch Buchholz
Stadt Storkow (Mark)

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerverbandes Spree-Neiße**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 1. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband Spree-Neiße dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 26. September 2018 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Gewässerverbandes Spree-Neiße**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Spree-Neiße

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Haensel, Christoph
Mangasarian, Leon, Dr.
Rotenhan, Sebastian Freiherr von
Salm Boscor GmbH & Co KG
Schulze, René

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Briesen*
 Gemeinde Dissen-Striesow*
 Gemeinde Drachhausen*
 Gemeinde Drehnow
 Gemeinde Felixsee
 Gemeinde Groß Schacksdorf-Simmersdorf
 Gemeinde Heinersbrück
 Gemeinde Jamnitz*
 Gemeinde Jämlitz-Klein Düben
 Gemeinde Jänschwalde
 Gemeinde Neiße-Malxetal
 Gemeinde Neißemünde*
 Gemeinde Neuhausen/Spree*
 Gemeinde Neu-Seeland*
 Gemeinde Neuzelle*
 Gemeinde Schenkendöbern*
 Gemeinde Schmogrow-Fehrow*
 Gemeinde Schwielochsee*
 Gemeinde Tauer
 Gemeinde Teichland
 Gemeinde Tschernitz
 Gemeinde Turnow-Preilack
 Gemeinde Wiesengrund
 Stadt Cottbus*
 Stadt Döbern
 Stadt Drebkau*
 Stadt Forst/Lausitz
 Stadt Guben*
 Stadt Lieberose*
 Stadt Peitz
 Stadt Spremberg*
 Stadt Welzow*

Die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglieder in mehreren Wasser- und Bodenverbänden.

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

Lausitzer Energie Bergbau AG

Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
 Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 Vom 1. März 2019

Auf Grund des § 279 Absatz 4a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477,

2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, werden die Voraussetzungen der Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände und die Verfahrensweise zur Besetzung des Beirates beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg wie folgt bestimmt:

Präambel

Beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg soll ein Beirat errichtet werden. Dieser berät den Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen und unterstützt ihn durch Vorschläge und Stellungnahmen.

Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, wobei eine Hälfte der Mitglieder auf das Land Berlin und eine Hälfte der Mitglieder auf das Land Brandenburg entfallen.

Die jeweils auf die Länder Berlin und Brandenburg entfallenden Mitglieder werden durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde zur einen Hälfte auf Vorschlag der für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen maßgeblichen Organisationen und zur anderen Hälfte auf Vorschlag der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe bestimmt.

1 Anforderungen an maßgebliche Organisationen für die Länder Berlin und Brandenburg

Maßgebliche Organisationen und Verbände im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind in Berlin und Brandenburg tätige Organisationen, die

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Absatz 4a Satz 5 SGB V genannten Aufgaben erfüllen,
2. in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
3. gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
5. durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten, und
6. gemeinnützige Zwecke verfolgen.

2 Anerkannte Organisationen und Verbände

- 2.1 Als maßgebliche Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen gelten:

1. die nach § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes in den Landesbehindertenbeirat berufenen Behindertenverbände,
2. der Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.,
3. die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfeförderung Brandenburg e. V. (LAGS Brandenburg e. V.),
4. die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V.,
5. die Fachstelle für pflegende Angehörige in Berlin,
6. die nach § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufenen rechtsfähigen gemeinnützigen Verbände und Vereine im Land Berlin.

2.2 Als maßgebliche Verbände für die Wahrnehmung der Interessen der Pflegeberufe gelten:

der Landespflegerat Berlin-Brandenburg.

3 Anerkennung weiterer Organisationen und Verbände

Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde kann auf Antrag weitere Organisationen und Verbände als maßgeblich anerkennen, wenn sie die gemäß Nummer 1 erforderlichen Kriterien erfüllen. Diese sind durch die antragstellenden Organisationen und Verbände nachzuweisen.

4 Vorschlagsverfahren

4.1 Der Verwaltungsrat hat drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer seiner Mitglieder die nach Nummern 2.1 und 2.2 genannten und die nach Nummer 3 anerkannten Organisationen und Verbände über die Notwendigkeit der Bildung beziehungsweise Neubildung des Beirats zu informieren und aufzufordern, namentliche Vorschläge für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats innerhalb von zwei Monaten an die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde zu übermitteln. Hierüber setzt der Verwaltungsrat die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde in Kenntnis.

4.2 Bei der Benennung der Vorschläge durch die in Nummern 2.1 und 2.2 genannten und die nach Nummer 3 anerkannten Organisationen und Verbände sollte möglichst Einvernehmen über die Vorschläge erzielt werden. Es ist eine Geschlechterparität anzustreben. Zu den unterbreiteten Vorschlägen sind jeweils die Einverständniserklärungen der betreffenden Personen vorzulegen.

5 Bestimmung und Amtsdauer der Mitglieder

- 5.1 Die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beirats.
- 5.2 Gehen mehr Vorschläge ein, als Sitze im Beirat zu besetzen sind, entscheidet die für die Sozialversicherung zuständige

oberste Landesbehörde über die Besetzung des Beirats. Dabei sind insbesondere die Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation beziehungsweise des jeweiligen Verbandes, besondere fachliche Gründe und die Vielfalt der jeweiligen Organisation beziehungsweise des jeweiligen Verbandes zu berücksichtigen. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Beirats ist anzustreben.

5.3 Die Amtsdauer der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats entspricht der Amtsdauer des Verwaltungsrats. Endet die Amtsdauer des Verwaltungsrats, endet auch die Amtsdauer des Beirats.

5.4 Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Ablauf der Amtsdauer, Niederlegung des Amtes, Abberufung oder durch Tod. Erfüllen eine Organisation oder ein Verband die in Nummer 1.1 genannten Kriterien nicht mehr, sind zudem die von diesen benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beirats abzurufen. Für eine notwendige Nachbesetzung gilt das Verfahren nach Nummer 4 sinngemäß.

5.5 Ist nach Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von Nummer 5.3 erneut im Sinne von Nummer 5.2 über die Besetzung des Beirats zu entscheiden, werden bisherige Mitgliedschaften und bislang unberücksichtigt gebliebene Vorschläge im Rahmen eines Rotationsverfahrens berücksichtigt.

6 Übergangsbestimmungen

Die Besetzung des Beirats findet erstmals im Jahre 2019 statt. Abweichend von Nummer 4 können die in Nummern 2.1 und 2.2 genannten und die nach Nummer 3 anerkannten Organisationen und Verbände die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für ihren jeweiligen Bereich bis zum 30. Juni 2019 benennen. Die paritätische Besetzung des Beirats ist zu beachten.

7 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter der Landtagswahlkreise Nr. 1 bis 44

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 28. Februar 2019

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, und § 2 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahl-

verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), die zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I Nr. 12) geändert worden ist, hat der Landeswahlleiter zu Kreiswahlleitern sowie zu Stellvertretern der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019 berufen:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
1 Prignitz I	Annette Löther Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713-395 Fax: 03876 713-291 kreiswahlleiter@lkprignitz.de	Doreen Meyer Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713-103 Fax: 03876 713-116 kreiswahlleiter@lkprignitz.de
2 Prignitz II	Gerald Groh Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon: 03876 713-393 Fax: 03876 713-291 kreiswahlleiter@lkprignitz.de	Jana Kolterjahn Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Str. 14 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-6000 Fax: 03391 688-6071 kreiswahlleiter@lkprignitz.de
3 Ostprignitz-Ruppin I	Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-3020 Fax: 03391 688-3002 dietmar.tripke@opr.de	Maik Bredlow Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-3022 Fax: 03391 688-3002 maik.bredlow@opr.de
4 Ostprignitz-Ruppin II/ Havelland III	Nils Hinnerk Ahrens Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 551-1262 Fax: 03385 551-31262 kreiswahlleiter@havelland.de	Henry Zunke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Telefon: 03391 688-6200 Fax: 03391 688-6209 henry.zunke@opr.de
5 Havelland I 6 Havelland II	Nicole Böttcher Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 551-1301 Fax: 03385 551-31301 nicole.boettcher@havelland.de	Gunnar Zick Landkreis Havelland Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Telefon: 03385 551-9842 Fax: 03385 551-39842 gunnar.zick@havelland.de
7 Oberhavel I 8 Oberhavel II 9 Oberhavel III	Rudi Mießner Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-125 Fax: 03301 601-124 kreiswahlleiter@oberhavel.de	Cornelia Franz Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-3696 Fax: 03301 601-124 kreiswahlleiter@oberhavel.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
10 Uckermark III/ Oberhavel IV	Patrick Repke Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-127 Fax: 03301 601-124 kreiswahlleiter@oberhavel.de	Carolin Tichter Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon: 03301 601-121 Fax: 03301 601-124 kreiswahlleiter@oberhavel.de
11 Uckermark I 12 Uckermark II	Robert Richter Landkreis Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon: 03984 70-1016 Fax: 03984 70-1899 wahlen@uckermark.de	Michael Barz Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon: 03984 70-2411 Fax: 03984 70-1199 wahlen@uckermark.de
13 Barnim I 14 Barnim II 15 Barnim III	Stephanie Kasten Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Telefon: 03334 214-1260 Fax: 03334 214-2260 kreiswahlleitung@kvbarnim.de	Birgit Hünke Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Telefon: 03334 214-1120 Fax: 03334 214-2120 kreiswahlleitung@kvbarnim.de
16 Brandenburg an der Havel I/ Potsdam-Mittelmark I	Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon: 03381 91-320 Fax: 03381 91-424 wahl@potsdam-mittelmark.de	Andrea Metzler Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon: 03381 91-208 Fax: 03381 91-424 wahl@potsdam-mittelmark.de
17 Brandenburg an der Havel II	Michael Scharf Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 58-3200 Fax: 03381 58-3204 wahlen@stadt-brandenburg.de	Jens Domschke Stadt Brandenburg an der Havel Nicolaiplatz 30 14770 Brandenburg an der Havel Telefon: 03381 58-1023 Fax: 03381 58-1024 wahlen@stadt-brandenburg.de
18 Potsdam-Mittelmark II 20 Potsdam-Mittelmark IV	Kerstin Kümpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon: 033841 91-348 Fax: 033841 91-424 wahl@potsdam-mittelmark.de	Eveline Vogel Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig Telefon: 033841 91-250 Fax: 033841 91-424 eveline.vogel@potsdam-mittelmark.de
19 Potsdam-Mittelmark III/ Potsdam III	Stefan Tolksdorf Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 289-1253 Fax: 0331 289-3880 wahlbuero@rathaus.potsdam.de	Dr. Reiner Pokorny Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 289-1250 Fax: 0331 289-3880 wahlbuero@rathaus.potsdam.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
21 Potsdam I 22 Potsdam II	Michael Schrewe Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 289-1245 Fax: 0331 289-3880 wahlbuero@rathaus.potsdam.de	Heike Gumz Landeshauptstadt Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Telefon: 0331 289-1254 Fax: 0331 289-3880 wahlbuero@rathaus.potsdam.de
23 Teltow-Fläming I 24 Teltow-Fläming II 25 Teltow-Fläming III	Ilka Leistner Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 608-1110 Fax: 03371 608-9100 ilka.leistner@teltow-flaeming.de	André Schmidt Kreisverwaltung Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Telefon: 03371 608-1111 Fax: 03371 608-9100 andre.schmidt@teltow-flaeming.de
26 Dahme-Spreewald I 28 Dahme-Spreewald III	Alexander Nagel Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546 20-1255 Fax: 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de	Peer Binienda Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon: 03546 20-1114 Fax: 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de
27 Dahme-Spreewald II/ Oder-Spree I	Sascha Gehm Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1100 Fax: 03366 35-1109 kreiswahlleiter@l-os.de	Lothar Kaden Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1348 Fax: - lothar.kaden@l-os.de
29 Oder-Spree II 30 Oder-Spree III	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1200 Fax: 03366 35-1209 kreiswahlleiter@l-os.de	Gundula Teltewskaja Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1800 Fax: 03366 35-2839 gundula.teltewskaja@l-os.de
31 Märkisch-Oderland I/ Oder-Spree IV	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1313 Fax: 03366 35-1319 kreiswahlleiter@l-os.de	Michael Rose Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 7 15848 Beeskow Telefon: 03366 35-1360 Fax: 03366 35-2379 michael.rose@l-os.de
32 Märkisch-Oderland II 33 Märkisch-Oderland III 34 Märkisch-Oderland IV	Michael Ohle Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon: 03346 850-6055 Fax: 03346 850-6059 kreiswahlleiter@landkreismol.de	Karola Wagner Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon: 03346 850-6053 Fax: 03346 850-6059 kreiswahlleiter@landkreismol.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
35 Frankfurt (Oder)	Eyke Beckmann Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552-3001 Fax: 0335 552-883270 eyke.beckmann@frankfurt-oder.de	Martina Löhrius Stadt Frankfurt (Oder) Marktplatz 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552-3270 Fax: 0335 552-883270 martina.loehrius@frankfurt-oder.de
36 Elbe-Elster I 37 Elbe-Elster II	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg Telefon: 03535 46-1250 Fax: 03535 46-1311 wahlen@lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg Telefon: 03535 46-1258 Fax: 03535 46-1311 wahlen@lkee.de
38 Oberspreewald-Lausitz I	Susann Priemer Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 870-1435 Fax: 03573 870-1410 susann-priemer@osl-online.de	Stephan Hornak Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 870-1007 Fax: 03573 870-1010 stephan-hornak@osl-online.de
39 Oberspreewald-Lausitz II/ Spree-Neiße IV	Gisbert Choschzick Landkreis Oberspreewald-Lausitz Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Telefon: 03573 870-5122 Fax: 03573 870-5124 gisbert-choschzick@osl-online.de	Jens Kruschwitz Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-15615 Fax: 03562 986-10088 j.kruschwitz-jobcenter@lkspn.de
40 Oberspreewald-Lausitz III/ Spree-Neiße III	Hans-Jörg Milinski Jobcenter Oberspreewald-Lausitz Adolfstraße 1 - 3 01968 Senftenberg Telefon: 03573 808-300 Fax: 03573 808-155 hans-joerg.milinski@jobcenter-ge.de	Bianca Köcher-Böning Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-15500 Fax: 03562 986-15588 b.koecher-boening-jobcenter@lkspn.de
41 Spree-Neiße I 42 Spree-Neiße II	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-11001 Fax: 03562 986-11088 hauptamt@lkspn.de	Mireille Gorges Landkreis Spree-Neiße Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon: 03562 986-15513 Fax: 03562 986-15588 m.gorges-jobcenter@lkspn.de
43 Cottbus I 44 Cottbus II	Carsten Konzack Stadt Cottbus Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus Telefon: 0355 612-3310 Fax: 0355 612-133310 wahlleiter@cottbus.de	Andreas Pohle Stadt Cottbus Karl-Marx-Straße 69 03044 Cottbus Telefon: 0355 612-3305 Fax: 0355 612-133305 wahlleiter@cottbus.de

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Grundwasserentnahme
zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen
bei Stechow-Ferchesar“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. März 2019

Die Ackerbau-GmbH Stechow, Ferchesarer Straße 5 in 14715 Stechow-Ferchesar beantragt die Grundwasserentnahme für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Stechow-Ferchesar.

Die Grundwasserentnahme umfasst eine jährliche Fördermenge von 97.500 m³ aus einem Brunnen für einen Zeitraum von 150 Tagen pro Jahr.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

- Bis auf den Verdunstungsanteil und den Anteil, der durch die Pflanzen aufgenommen wird, wird das gehobene Grundwasser dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Durch eine bedarfsgerechte Beregnung erfolgt eine grundwasser-schonende Nutzung.
- Auf Grund großer Grundwasserflurabstände hat die beantragte Grundwasserentnahmemenge keine wesentlichen Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung. Aus hydrodynamischer Sicht besteht keine Beeinflussung umliegender Gebiete.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Genehmigungen für Errichtung und Betrieb
von drei Windkraftanlagen
in 16307 Tantow und 16307 Mescherin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 19. März 2019

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16307 Tantow, Gemarkung Tantow, Flur 2, Flurstück 164 zwei Windkraftanlagen des Typs VESTAS V136-3.45 TES mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer maximalen Nabenhöhe von 166 m über Grund, einer maximalen Gesamthöhe von 234 m über Grund und einer Nennleistung von 3,45 MW je Anlage sowie auf dem Grundstück in 16307 Mescherin, Gemarkung Neurochlitze, Flur 1, Flurstück 165 eine Windkraftanlage des Typs Senvion 3.6M140 mit einem Rotordurchmesser von 140 m, einer maximalen Nabenhöhe von 160 m über Grund, einer maximalen Gesamthöhe von 230 m über Grund und einer Nennleistung von 3,60 MW zu errichten und zu betreiben. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. (Az.: G08315 und G01618)

Die Genehmigungen schließen andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um die Baugenehmigungen nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 139,80 m auf 68,15 m [Az.: G08315] und Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 139,55 m auf 70,15 m [Az.: G01618]) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den in den Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit je einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 21. März 2019 bis einschließlich 3. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Um telefonische Anmeldung unter 0335 5603182 wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfah-

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Waldsieversdorf
Vom 25. Februar 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Müncheberg, Flur 15, Flurstück 36 auf einer Fläche von 12,100 ha die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28. Januar 2019, Az.: LFB 10-06-7020-6/1-19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsieversdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsieversdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Vom 1. Januar 2019

gemäß § 16 Abs. 3 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Fünften Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 30. August und 11. September 2013 (Berlin GVBl. S. 683, Brandenburg GVBl. Nr. 41 S. 1 [Medienstaatsvertrag - MStV -]), in Kraft getreten am 1. Januar 2014 und Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) i. d. F. vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31).

§ 1 Grundsatz

Diese Finanzordnung regelt auf Grundlage der o. g. Gesetze die Finanzwirtschaft der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb). Die mabb hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu beachten.

§ 2 Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Finanzwirtschaft der Medienanstalt ist der Wirtschaftsplan, der grundsätzlich bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres von der Direktorin/dem Direktor erstellt und vom Medienrat vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres festgestellt wird.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben (§ 3 Abs. 2 LHO).

(4) Die Planung hat die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die wesentlichen Planungsgrundlagen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z. B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu beziffern.

(5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Ertrags- und Aufwandsplan einschließlich Stellenplan), dem Finanzplan sowie dem Investitionsplan. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind ausreichend zu erläutern.

(a) Der **Aufwandsplan** enthält eine Aufstellung der voraussichtlichen Sach- und Personalkosten.

(b) Der **Erfolgsplan** muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

(c) Im **Finanzplan** sind alle vorhersehbaren vermögens-/kapitalverändernden Vorgänge darzustellen. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der Liquidität. Er gliedert sich in Mittelherkunft (Verminderung der Aktiva, Erhöhung der Passiva) und Mittelverwendung (Erhöhung der Aktiva, Verminderung der Passiva). Die Ein- und Auszahlungen sind getrennt und differenziert darzustellen.

(d) Planstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Erläuterungen des Erfolgsplans nach dem tatsächlichen Bedarf als **Stellenplan** darzustellen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.

(e) Der **Investitionsplan** hat die beabsichtigten Projekte zweckmäßig gegliedert auszuweisen. Die Bildung von nicht näher erläuterten Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.

(6) Zur Sicherung ihrer Wirtschaftsführung bildet die Medienanstalt **Rücklagen**, soweit dies für die stetige Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (§ 16 Abs. 2 MStV). Darunter fallen die sog. Kassenverstärkungsrücklagen und zweckgebundene Rücklagen für Maßnahmen und zur Absicherung von Vorhaben (Projekte, Investitionen etc.). Sie dürfen gebildet werden, wenn für die Ansammlung von Mitteln für einen konkret beschriebenen, eng begrenzten Zweck ein dringendes Erfordernis besteht und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gefördert wird. Rücklagen, die für Maßnahmen in Folgejahren gebildet sind, können auch im laufenden Wirtschaftsjahr beansprucht (aufgelöst) werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Die Umwidmung von Rücklagen ist im Rahmen der LHO zulässig.

§ 3 Planungsgrundsätze

(1) Der Wirtschaftsplan hat ein der voraussichtlichen betrieblichen und wirtschaftlichen Entwicklung der mabb im Haushaltsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln. In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Erträgen und Aufwendungen vollständig zu berücksichtigen.

(2) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben (Mittelfristige Finanzplanung).

(3) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Bereiche anzugeben.

(4) Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit gilt § 20 LHO. Gemäß § 20 Abs. 2 LHO werden Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Ansätze der Budgets für Personalkosten sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation der mabb zu gliedern. Die Planstellen sind nach Entgeltgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Entgeltgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern. Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig. Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.

§ 4

Gliederung des Wirtschaftsplans

(1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen.

(2) Zu jedem Planansatz sind der entsprechende Planwert des vorhergehenden Jahres sowie der Ist-Betrag des vorletzten Jahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen anzubringen.

(3) Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

§ 5

Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist zu Beginn eines Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan für dieses Jahr noch nicht wirksam geworden, ist die Direktorin/der Direktor bis zum Wirksamwerden berechtigt, nach Maßgabe des vorherigen Wirtschaftsplans diejenigen Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen und den Betrieb der mabb in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten.

§ 6

Änderungen des Wirtschaftsplans

(1) Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen stehen, besteht Deckungsfähigkeit und es liegt keine Planüberschreitung vor (§ 37 LHO). Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 3 Absatz 4 dieser Finanzordnung vor.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Medienrates, sofern die Aufwendungen

bei einer Kostenstelle um 5 % und mindestens 25.000 Euro überschritten werden. Die Zustimmung darf nur im Falle eines ungeplanten Bedarfs erteilt werden, wenn die Aufwendung zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel beiträgt und eine Deckungsquelle in nämlicher Höhe benannt ist. Unabweisbare Aufwendungen für plötzlich auftretende Schadensfälle, deren Behebung für die Aufrechterhaltung des Betriebs in bisherigem Umfang erforderlich ist, bedürfen nicht der Zustimmung.

(3) Mehraufwendungen, die nicht ausgabewirksam sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen), gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Änderung des Wirtschaftsplans verpflichtet.

(4) Soweit sich eine wesentliche Änderung (5 %) des Aufwandsplanes ergibt, sind dem Medienrat Anpassungsvorschläge zur Feststellung vorzulegen.

§ 7

Mittelfristige Finanzplanung

(1) Dem Wirtschaftsplan wird eine dreijährige Planung (Mittelfristige Finanzplanung) als Anlage beigelegt.

(2) Die Planung ist entsprechend dem Wirtschaftsplan zu gliedern. Die Mittelfristige Finanzplanung besteht aus dem Erfolgsplan. Das erste Planungsjahr ist das kommende Wirtschaftsjahr. Ergänzend sind die Ist-Werte des vorletzten Jahres und die Planzahlen des vergangenen Jahres anzugeben.

(3) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung der mabb in den nächsten Jahren vermitteln.

(4) Die mabb kann im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung Rücklagen bilden.

§ 8

Jahresabschluss

(1) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, in dem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, wesentliche Mittelüberträge sind auszuweisen.

(2) Die Direktorin/Der Direktor hat nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Regelungen des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Wirtschaftsjahres von der Direktorin/von dem Direktor aufgestellt werden. Sie sind zu-

sammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung und einer Stellungnahme der Direktorin/des Direktors dem Medienrat vorzulegen.

(4) Der Medienrat beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin/des Direktors.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und die Stellungnahme der Direktorin/des Direktors dazu sind nach Beschlussfassung des Medienrates den rechtsaufsichtsführenden Stellen und dem Rechnungshof von Berlin vorzulegen.

§ 9

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Soweit diese Finanzordnung nichts anderes bestimmt, finden die jeweiligen Vorschriften der §§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes entsprechende Anwendung, mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, die wegen der von der Verwaltung des Sitzlandes unabhängigen Organisation der Medienanstalt und wegen ihrer Trennung vom Finanzkreislauf des Sitzlandes auf die Rechtsstellung der Medienanstalt nicht anwendbar sind.

§ 10

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung tritt die Finanzordnung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 6. November 2000 (ABl. Berlin S. 4492, ABl. Brandenburg/AAZ. S. 1627) außer Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Bestätigung der Jahresrechnung 2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

Vom 21. Februar 2019

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat mit Beschluss-Nr. 01/2019 vom 21. Februar 2019 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt und mit Beschluss-Nr. 02/2019 vom 21. Februar 2019 die Entlastung des Vorstandes sowie des Vorsitzenden der Regionalversammlung Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Eberswalde, 21. Februar 2019

Daniel Kurth

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Am Markt 1 (Paul-Wunderlich-Haus), 16225 Eberswalde, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03334 2141180 wird gebeten.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jörg Krause**, Dienstaussweisnummer **213 366**, ausgestellt am 14. April 2014, Gültigkeitsvermerk bis zum 13. April 2024, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Arbeitsgemeinschaft der Havelländischen Ärzte (AHAÄ) ist aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Simone Aland
Kulmbacher Straße 61
14612 Falkensee

Herr Knut Krüger
Friedrich-Engels-Allee 66
14612 Falkensee

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.